



Maik Sawatzki

Therapeutisierung der Erziehungsberatung?

*Verortung und Auftrag der Erziehungsberatung im Kontext
einer sozialpädagogisch-orientierten Kinder- und Jugendhilfe –
eine qualitative Studie*

disserta
Verlag

Sawatzki, Maik: Therapeutisierung der Erziehungsberatung? Verortung und Auftrag der Erziehungsberatung im Kontext einer sozialpädagogisch-orientierten Kinder- und Jugendhilfe – eine qualitative Studie, Hamburg, disserta Verlag, 2016

Buch-ISBN: 978-3-95935-320-5

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95935-321-2

Druck/Herstellung: disserta Verlag, Hamburg, 2016

Covergestaltung: © Annelie Lamers

Coverbild: pixabay.com

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© disserta Verlag, Imprint der Diplomica Verlag GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
<http://www.disserta-verlag.de>, Hamburg 2016
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Theoretische Einführung:	
	Die Erziehungsberatung als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.....	6
2.1	Verortung der Erziehungsberatung:	
	Kinder- und Jugendhilfe und Hilfen zur Erziehung	6
2.1.1	Kinder- und Jugendhilfe	6
2.1.2	Hilfen zur Erziehung.....	12
2.2	Rechtliche Grundlagen der EB.....	17
2.3	Adressat_innen und Hilfegründe	20
2.4	Angebote und Leistungen	25
2.5	Fachkräfte	34
2.6	Zwischenfazit: Die Erziehungsberatung als (psycho-)- therapienahes Handlungsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	40
3	Theoretische Einführung: Soziale Arbeit und (Psycho-)Therapie	41
3.1	Die Methodenfrage in der Sozialen Arbeit – Der ‚(Psycho-)Therapieboom‘ als Antwort?.....	41
3.2	Differenz sozialpädagogischer und (psycho-)therapeutischer Orientierungen.....	48
3.3	Zwischenfazit: Sozialpädagogische und (psycho-)therapeutische Ansätze als differente und komplementäre Orientierungen	55
4	Konzeption und Methode.....	57
4.1	Untersuchungsleitende Fragestellung und Hypothesen.....	57
4.2	Methodologischer Zugang.....	59
4.3	Die Erhebungsmethode: Das problemzentrierte Interview nach Witzel	63
4.3.1	Grundprinzipien und methodische Zuordnung	63

4.3.2	Datenerfassung und Auswertung.....	67
4.3.3	Phasen des Interviews.....	68
4.4	Die Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel.....	68
5	Darstellung des Forschungsprozesses.....	75
5.1	Die Konstruktion des Kurzfragebogens und des Leitfadens.....	75
5.2	Die Beschreibung der Stichprobe.....	78
5.3	Analyseraster und Kategoriensystem.....	82
5.4	Extraktionsregeln.....	90
5.5	Ursprungstext und Analyseeinheit.....	91
6	Darstellung der Ergebnisse.....	92
6.1	Interview A.....	92
6.2	Interview B.....	101
6.3	Interview C.....	109
6.4	Interview D.....	118
7	Interpretation der Ergebnisse.....	127
8	Fazit und Ausblick.....	136
9	Literaturverzeichnis.....	140
10	Anhang.....	147
10.1	Leitfaden für das problemzentrierte Interview.....	147
10.2	Kurzfragebogen.....	149
10.3	Postskriptum.....	152
10.4	Kodier-Legende und kodierte Transkripte.....	153
10.5	Auswertungstabelle.....	154

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung - Begonnene Hilfen/Beratungen nach Art der Hilfe (2012)	12
Abbildung 2: Anregende Institution(en) / Person(en) – begonnene Beratungen (2012).....	22
Abbildung 3: Hauptgründe für die Hilfestellung - begonnene Beratungen (2012).....	24
Abbildung 4: Beratungskontakte - beendete Beratungen (2012).....	29
Abbildung 5: Orte der Hilfestellung - beendete Beratungen nach § 28 SGB VIII (2012);	30
Abbildung 6: Grundberufe der Erziehungsberater_innen 2010; Sonstige u.a. Ärzt_innen, Jurist_innen, Erzieher_innen, Soziolog_innen	35
Abbildung 7: Therapeutische Zusatzqualifikationen von Erziehungsberater_innen 2010.....	37
Abbildung 8: Forschungsdesign und -ablauf.....	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung der Stichprobe.....	80
Tabelle 2: Variable/Kategorie 1.....	83
Tabelle 3: Variable/Kategorie 2.....	83
Tabelle 4: Variable/Kategorie 3.....	85
Tabelle 5: Variable/Kategorie 4.....	86
Tabelle 6: Variable/Kategorie 5.....	87
Tabelle 7: Variable/Kategorie 6.....	88
Tabelle 8: Variable/Kategorie 7.....	89
Tabelle 9: Extraktionsregeln	90
Tabelle 10: Variable Verortung der Erziehungsberatung – Interview A.....	93
Tabelle 11: Variable (Hilfe-)Auftrag der Erziehungsberatung – Interview A	93
Tabelle 12: Variable (Psycho-)Therapeutische Orientierungen – Interview A	95
Tabelle 13: Variable Sozialpädagogische Orientierungen – Interview A	97
Tabelle 14: Berufliches Selbstverständnis der Fachkräfte – Interview A.....	98
Tabelle 15: Variable Bedingungsfaktoren professionellen Handelns - Interview A.....	99
Tabelle 16: Variable Institutionell-fachliche Kennzeichen – Interview A.....	100
Tabelle 17: Variable Verortung der Erziehungsberatung - Interview B.....	101
Tabelle 18: Variable (Hilfe-)Auftrag der Erziehungsberatung – Interview B	102
Tabelle 19: Variable (Psycho-)Therapeutische Orientierungen – Interview B	104
Tabelle 20: Variable Sozialpädagogische Orientierungen – Interview B	106
Tabelle 21: Berufliches Selbstverständnis der Fachkräfte – Interview B.....	107
Tabelle 22: Variable Bedingungsfaktoren professionellen Handelns - Interview B.....	108
Tabelle 23: Variable Institutionell-fachliche Kennzeichen – Interview B.....	109
Tabelle 24: Variable Verortung der Erziehungsberatung - Interview C.....	109
Tabelle 25: Variable (Hilfe-)Auftrag der Erziehungsberatung – Interview C	110
Tabelle 26: Variable (Psycho-)Therapeutische Orientierungen – Interview C	112
Tabelle 27: Variable Sozialpädagogische Orientierungen – Interview C	114
Tabelle 28: Berufliches Selbstverständnis der Fachkräfte – Interview C.....	115
Tabelle 29: Variable Bedingungsfaktoren professionellen Handelns - Interview C	116
Tabelle 30: Variable Institutionell-fachliche Kennzeichen – Interview C.....	117
Tabelle 31: Variable Verortung der Erziehungsberatung - Interview D.....	118
Tabelle 32: Variable (Hilfe-)Auftrag der Erziehungsberatung – Interview D	119
Tabelle 33: Variable (Psycho-)Therapeutische Orientierungen – Interview D	120
Tabelle 34: Variable Sozialpädagogische Orientierungen – Interview D	122

Tabelle 35: Berufliches Selbstverständnis der Fachkräfte – Interview D	124
Tabelle 36: Variable Bedingungsfaktoren professionellen Handelns - Interview D	125
Tabelle 37: Variable Institutionell-fachliche Kennzeichen – Interview D	126

Abkürzungsverzeichnis

EB	Erziehungsberatung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKE	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HzE	Hilfen zur Erziehung
PZI	problemzentriertes Interview
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch, auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PsychThG	Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz)
z.B.	zum Beispiel
u.U.	unter Umständen
u.a.	unter anderem
m.E.	meines Erachtens
ggf.	gegebenenfalls

1 Einleitung

Die Erziehungsberatung stellt seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1990/1991) ein etabliertes, niedrighschwelliges und familienunterstützendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, vorwiegend im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, zur beratungsförmigen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern dar. Der 14. Kinder- und Jugendbericht (2013) bewertet die Bedeutung der EB-Stellen im Angebots- und Hilfespektrum der Kinder- und Jugendhilfe dabei wie folgt: „Die Erziehungsberatung ist ein Jugendhilfe-Angebot, das zunehmend selbstverständlich genutzt wird“ (BMFSFJ 2013, S. 304). Damit sind zwei Aspekte angesprochen: Die offenbar steigende bzw. gefestigte Akzeptanz dieses beratungsförmigen Angebotes, sowie die Verortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Die steigende Akzeptanz – und demnach auch die Relevanz und Bedeutung der EB – lässt sich auch anhand aktueller Zahlen nachweisen: Das statistischen Bundesamt weist für das Jahr 2012 539.280 begonnene Hilfen/Beratungen im Kontext der *Hilfen zur Erziehung* aus. Davon entfallen allein 307.470 begonnene Hilfen auf die EB gemäß § 28 SGB VIII (vgl. Statistisches Bundesamt 2013). Dies entspricht einem Anteil von ca. 57%. D.h. mehr als jede zweite neu begonnene *Hilfe zur Erziehung* im Jahre 2012 fand im Rahmen der EB statt.¹ Generell lässt sich daher festhalten, dass EB *noch nie so wertvoll war wie heute*, wie es Sell (2010) treffend formuliert (vgl. ebd.). Die Verortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich – neben den rechtlichen Fixierungen im SGB VIII (vgl. Kapitel 2.2) – auch im Zitat des 14. Kinder- und Jugendberichts: EB ist ein *Jugendhilfe-Angebot* und damit konsequenterweise fester Bestandteil ihres Leistungsspektrums und ihrer fachlichen Ziele (ausgedrückt z.B. in § 1 SGB VIII), Prinzipien und Orientierungen. Da die Kinder- und Jugendhilfe vor allem „fachtheoretisch [...] veranstaltete Sozialpädagogik“ (Jordan et al. 2012, S. 20) ist und sich an ihren fachlichen Einflüssen orientiert, kann sie – so der argumentative Ausgangspunkt – als *sozialpädagogisch-orientiert* klassifiziert werden (vgl. Kapitel 2.1.1).

Bei näherer Betrachtung des Phänomens EB zeichnet sich jedoch eine deutliche psychologische und therapeutische Orientierung, die nicht zuletzt auch aus ihren

¹ Die Zahlen müssen jedoch hinsichtlich der Charakteristika der EB eingeordnet und interpretiert werden, wie z.B. Niedrighschwelligkeit (kein Kontakt zum Jugendamt notwendig, eher kurzzeitig und niedrigfrequent); näher dazu vgl. Kapitel 2.2 und 2.4.

historischen Wurzeln resultiert², ab. Die vielfache Favorisierung psychologisch-therapeutische Orientierungen und Methoden, sowie die – wie Thiersch (2014) es formuliert – enorme „Methodenlust“ (ebd., S. 313) und „Fetischisierung von Methoden“ (ebd.) offenbart sich deutlich. Dieser ‚*therapeutische Trend*‘ zeigt sich u.a. auch in der öffentlichen Darstellung vieler EB-Stellen³.

Auch in der Fachliteratur ist diese Thematik von hoher Relevanz und Tradition. So konstatiert Trede (2005) zwar ein multidisziplinäres Team in den EB-Stellen, jedoch auch eine „stark von der Psychologie und therapeutischen Zugängen geprägt[e]“ (Trede 2005, S. 787) Arbeitsweise. Auch Schrappner et al. (2006) greifen auf die Kritik an der „psychologisch-therapeutische[n] Ausrichtung vieler Beratungsstellen“ (ebd., S. 9) im 8. Jugendbericht (1990), zurück, in dem insbesondere die methodische Vorgehensweise in den EB-Stellen, sowie deren primär psychologische Präferenz problematisiert wurde (vgl. ebd.). Belardi et al. (2005) hinterfragen die teils verwirrende Bezeichnung vieler EB-Stellen als ‚Psychologische Beratungsstelle‘. Diese sei unangemessen, da „die Tätigkeit der Beratungsstellen [geht] weit über die psychologische Arbeit hinaus [ginge]“ (ebd., S. 98). Auch die im Jahre 2002 veröffentlichte *Jugendhilfe-Effekt Studie* zeigt auf Ebene der Strukturqualität⁴ eine deutliche klinische Orientierung in der EB und hält fest: „Das Angebot an Hilfen ist eher klinisch und weniger pädagogisch orientiert“ (vgl. BMFSFJ 2002, S. 542).

Die EB offenbart sich somit zwar formal als Teil der Kinder- und Jugendhilfe – und trotz ihrer (psycho-)therapeutischen Orientierung nicht als Teil der im Gesundheitswesen

² Auf die historische Entwicklung der EB – von den individualpsychologisch-therapeutisch geprägten Anfängen in den 1920 Jahren bis heute – kann in dieser Studie leider nicht näher eingegangen werden, da dies den Rahmen sprengen würde. Einen guten Überblick bieten u.a. Geib et al. 1994; Belardi et al. 2005, S. 100 f.; Hundsalz 2007; Menne 2013; Vossler 2003 sowie der 8., 10. und 14. (Kinder- und) Jugendbericht (vgl. BMJFFG 1990; BMFSFJ 1998; BMFSFJ 2013).

³ Vgl. z.B. exemplarisch den Internetauftritt der EB-Stellen der Caritas im Erzbistum Köln: <http://www.beratung-caritasnet.de/eltern-kinder-und-jugendliche/erziehungs-und-familienberatung/unsere-beratung-vor-ort/> [Zugegriffen am: 10.12.2014]. Es zeigt sich, dass nahezu alle Mitarbeiter_innen eines Teams, sofern die Beratungsstellen diese Informationen dort veröffentlicht haben, therapeutische Zusatzqualifikationen besitzen (u.a. psychologische Psychotherapie, Familientherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Psychodrama, Tiefenpsychologische Psychotherapie, Suchttherapie, Paartherapie).

⁴ Diese erlaubt Aussagen über die Qualität der strukturellen Gegebenheiten einer Institution, wie z.B. räumliche und technische Ausstattung, Arbeitskonzepte, Personalstand, sowie Aus- und Weiterbildungsstand der Fachkräfte. Eine strenge Kausalität zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist allerdings problematisch (vgl. dazu Dahme und Wohlfahrt 2011, S. 1179 ff; BMFSFJ 2002, S. 100f.).

verankerten heilkundlichen Psychotherapie⁵ –, jedoch, wie Vossler (2003) formuliert, scheint sie in dieser nie richtig ‚heimisch‘ geworden zu sein (vgl. ebd., S. 42). Dies sei insbesondere auf eine nach wie vor starke therapeutische und klinische Orientierung zurückzuführen. So hält Vossler fest, dass sozialpädagogische Ansätze⁶ in der EB gegenüber therapeutisch-klinischen deutlich seltener Anwendung finden und es sogar zu einer ‚Homogenisierung‘ des Personals kommen würde: „Sozial- oder Heilpädagogen lassen sich in ihrer Beratungspraxis häufig nicht mehr von Psychologen unterscheiden“ (ebd., S. 42). Zudem werde die in § 28 SGB VIII fixierte ‚Multidisziplinarität‘ des Personals und der Methoden häufig zugunsten einer Pluralität therapeutischer Ansätze hin aufgelöst. Die therapeutische Orientierung zeigt sich auch in den erwarteten Zugangsvoraussetzungen zukünftiger Fachkräfte der EB. So wird von Fachkräften der EB-Stellen vielfach eine therapeutische Zusatzausbildung als Einstellungsvoraussetzung verlangt (vgl. Galuske 2013, S. 136; BKE 2013). So zeigt sich, dass die EB zum einen in ihrer psychologisch-psychotherapeutischen Tradition steht, zum anderen zeigen sich auch zunehmende Öffnungstendenzen in Richtung sozialpädagogischer Prinzipien und Handlungsmaximen (bspw. der Lebensweltorientierung, Gemeinwesenorientierung, ‚Geh-Struktur‘, vgl. BMFSFJ 2013, S. 303 ff.). So steht die EB – wie Körner und Hensen (2008) formulieren – „zwischen den sozialpädagogischen Anforderungen einer modernen Jugendhilfepraxis und den (teilweise historisch) formulierten Ansprüchen einer subjektzentrierten psychologischen Beratungsleistung (vgl. ebd., S. 10).

Warum scheint diese Problematik nun für diese Studie relevant zu sein? Kerngedanke ist, dass sich therapeutische und sozialpädagogische Orientierungen strukturell voneinander unterscheiden (vgl. u.a. Galuske 2013; Thiersch 2014) (z.B. hinsichtlich der zeitlichen und thematischen Intensität, dem Charakter der Intervention, ihrer Ethik und ihres Menschenbildes). Demnach erscheint eine klinisch-therapeutische Orientierung der EB, die zugleich Teil einer *sozialpädagogisch-orientierten* Kinder- und Jugendhilfe ist, jedoch diese zugunsten jener vernachlässigt, hinterfragungswürdig hinsichtlich ihrer Verortung und ihres Auftrags. Dies soll Leitgedanke dieses Buches sein. Dabei soll es im Rahmen dieser Studie ausdrücklich nicht um die ‚argumenta-

⁵ Mit Einführung des Psychotherapeutengesetzes 1998 ist hier eine klarere Trennung deutlich geworden. Therapie im Sinne einer Krankenbehandlung, finanziert von den Krankenkassen, findet im Rahmen niedergelassener Psychotherapie statt (vgl. Hundsalz 2007, S.477). Dennoch bleibt dies eine eher formal-administrative Trennung. Inhaltlich scheint diese Abgrenzung nach wie vor problematisch zu sein, wie im Verlauf dieser Untersuchung noch deutlich werden wird.

⁶ „offene und gemeindenahere Arbeitsweisen“ (ebd., S. 42), würden zudem meist zur Stellen-Legitimation gegenüber dem Kostenträger angeboten, so Vossler (vgl. ebd.).

tive Eliminierung‘ jeglicher therapeutischer Einflüsse (stumpfe ‚Therapiekritik‘) in der EB gehen, da auch der Autor der Ansicht ist, dass therapeutische Einflüsse in der EB ihre Berechtigung haben, sondern um eine kritische Reflektion und ggf. einer Neubestimmung⁷ des Auftrags der EB im Kontext einer modernen, sozialpädagogisch, dienstleistungs- und lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe, die den Ansprüchen und Hilfebedarfen der Adressat_innen in fachlicher Weise Rechnung trägt.

Im Zentrum dieser Untersuchung steht die empirische Bearbeitung des *Themas ‚Erziehungsberatung zwischen sozialpädagogisch-orientierter Kinder- und Jugendhilfe und (Psycho-)Therapeutisierung?‘* mithilfe problemzentrierter-qualitativer Interviews mit Fachkräften aus EB-Stellen. Das empirische Interesse richtet sich dabei vor allem auf die Wahrnehmungs- und Begründungsmuster der interviewten Fachkräfte und deren subjektiven Wirklichkeitskonstruktionen hinsichtlich des dargestellten Problems. Konkret geht es um die Forschungsfrage:

Welchen primären Auftrag hat die EB im Spannungsfeld sozialpädagogischer und (psycho-)therapeutischer Orientierungen aus der Perspektive der professionell Handelnden?

Ziel ist, mithilfe der Aussagen von EB-Berater_innen eine explorativ angelegte Antwort auf das vorgestellte Problem zu bekommen und diese mit Blick auf die theoretischen Wissensbestände und zukünftigen Entwicklungsperspektiven der EB zu interpretieren. Grundgedanke dabei ist, dass sich die EB zwar theoretisch (z.B. aufgrund der gesetzlichen Grundlagen) in die Kinder- und Jugendhilfe verorten lässt, sich dies jedoch (wie z.B. die Anmerkungen aus der Fachliteratur verdeutlichen) nicht mit der tatsächlichen Praxis decken muss. Daher scheint es besonders verheißungsvoll zu sein, dieses Problem mithilfe einer empirischen Perspektive näher zu beleuchten und um die fachliche Einschätzung von Fachkräften anzureichern. Zunächst wird dazu die EB theoretisch in den Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und die Hilfen zur Erziehung eingeordnet (vgl. Kapitel 2.1). Dies scheint für die weitere Argumentation und Interpretation der Forschungsergebnisse essentiell zu sein. Im Anschluss daran wird die EB in ihren grundlegenden Strukturen vorgestellt, insoweit diese für die Studie relevant sind (Kapitel 2.2 ff.), d.h. die Darstellung der Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Grund-

⁷ Die Frage nach einer ‚Neuprofilierung‘ stellt sich auch daher umso dringlicher, da sich die EB zunehmend der Konkurrenz mit anderen Hilfeangeboten ausgesetzt sieht, die Teile ihres – bisherigen – Aufgabenprofils übernehmen (z.B. Diagnostik in schulpsychologischen Beratungsstellen, Behandlung/Bearbeitung von Angst- und Zwangsstörungen in psychotherapeutischen Praxen, Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten durch Schulsozialarbeiter) (vgl. Schlund 2014, S. 83 f.).

lagen; Adressat_innen und Hilfebedarfe; Angebote und Leistungen; Fachkräfte). Auch dies ist zur Schaffung einer Argumentations- und Interpretationsfolie des empirischen Datenmaterials unbedingt notwendig. Die deskriptive Darstellung wird sich dabei pragmatisch an der Relevanz für die Forschungsfrage orientieren, da eine umfassende Präsentation der EB den Rahmen dieses Buches sprengen würde. Im weiteren Verlauf wird die Debatte *Soziale Arbeit und (Psycho-)Therapie* in den Fokus gestellt (Kapitel 3). Dabei sollen zentrale Argumente, Inhalte und Diskussionslinien nachgezeichnet werden. Von zentraler Bedeutung wird die Methodendiskussion innerhalb der Sozialen Arbeit und die Differenz sozialpädagogischer und therapeutischer Methoden und Orientierungen sein. Auch diese theoretische Implementierung ist für die weitere Bearbeitung der Forschungsfrage notwendig, da sie ein bedeutsames Gerüst für die spätere Interpretation darstellt.

Da zum hier relevanten Thema bisher kein explizites, empirisches Material vorliegt, wird besonders der sich anschließende empirische Teil dieser Untersuchung von Bedeutung sein (Kapitel 4 – 7). Dabei sollen die theoretischen Diskussionen um einen empirischen Blickwinkel erweitert werden. Dazu wird zunächst die forschungskonzeptuelle und methodische Ausrichtung dieser Studie (Methodologischer Zugang, Erhebungs- und Auswertungsmethode) vorgestellt und begründet (Kapitel 4). Daran wird sich die Darstellung des Forschungsprozesses (Kapitel 5), sowie der zentralen Ergebnisse (Kapitel 6) anschließen. Die gewonnenen Ergebnisse werden wiederum einer ausführlichen Interpretation unterzogen (Kapitel 7) und abschließend im Fazit bilanziert (Kapitel 8).

2 Theoretische Einführung: Die Erziehungsberatung als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Verortung der Erziehungsberatung: Kinder- und Jugendhilfe und Hilfen zur Erziehung

Die EB stellt gemäß § 28 SGB VIII eine Hilfeleistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur beratungsförmigen Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei familiären Problemen, dar. Wenngleich sie im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und gemäß der gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII vielfältige Aufgaben und Leistungen zur Verfügung stellt und gewährleistet, so ist sie doch maßgeblich durch § 28 SGB VIII geprägt und demzufolge eingebunden in die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Daher soll im Folgenden nicht nur ein Exkurs in die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in den Leistungsbereich der erzieherischen Hilfen vorgenommen werden. Ziel ist die Präsentation und Erläuterung zentraler struktureller, rechtlicher und inhaltlicher Rahmendbedingungen, die für die EB von hoher Relevanz sind und derer sie sich nicht entziehen kann, da sie das Fundament darstellen, auf deren Grundlage ihre beratungsförmigen Leistungen und Angebote erst möglich und legitimierbar werden.

2.1.1 Kinder- und Jugendhilfe

Die Soziale Arbeit, welche nach Dewe und Otto (2011) eine „moderne Dienstleistungsprofession“ (ebd., S. 1146) darstellt, umfasst eine Vielzahl an Arbeitsfeldern. Darunter fallen im Sinne der ‚öffentlichen Fürsorge‘ u.a. „Alten-, Behinderten-, Gesundheits-, Kinder- und Jugend-, Sozialhilfe“ (Kreft und Mielenz 2013, S. 774), aber auch zunehmend Aufgaben in den Bereichen Schule und Bildung (vgl. ebd.). Geeint werden diese Arbeitsfelder durch die übergeordneten Ziele der Sicherung sozialer Integration und Teilhabe, sowie der Absicht, u.a. durch Hilfe zur Selbsthilfe und der Steigerung von Befähigungs- und Selbstbestimmungspotenzialen, „ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen“ (ebd.). Soziale Arbeit fokussiert „soziale Benachteiligung“ (Jordan et al. 2012, S. 19) und fragt zugleich nach ihren Bedingungsfaktoren, und danach, wie sich diese Faktoren auf individueller und gesellschaftlicher Ebenen transformieren lassen (vgl. ebd.). Von *der einen* Sozialen Arbeit – hinsichtlich ihrer Ziele, ihrer Funktionen und ihrer Aufgaben – kann jedoch nicht die Rede sein.⁸

⁸ Einführend zu den unterschiedlichen Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit vgl. Böllert 2011, S. 436 ff.

Dabei wird der Begriff *Soziale Arbeit* als Oberbegriff für die ehemals vorherrschende Doppelschreibweise *Sozialarbeit/Sozialpädagogik* betrachtet, welche, trotz unterschiedlicher historischer Wurzeln und Entwicklungslinien der Sozialarbeit und Sozialpädagogik⁹, als heute nicht mehr zeitgemäß und gar als „unprofessionell“ (Kreft und Mielenz 2013, S. 773) angesehen wird. Soziale Arbeit stellt – professionstheoretisch betrachtet – dabei die Profession, also den Bereich in dem sich das berufliche Handeln artikuliert und vollzieht, dar. Die Sozialpädagogik gilt als wissenschaftliche, d.h. disziplinäre, und i.d.R. der Erziehungswissenschaft zugeordnete, Bezugsdisziplin der Sozialen Arbeit (vgl., ebd.; Galuske 2013, S. 36 f.)¹⁰. Aufgrund der Komplexität der disziplin- und professionstheoretischen Verortung Sozialer Arbeit, kann an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden. Vielmehr gilt es den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe näher in den Blick zu nehmen.

Die Kinder- und Jugendhilfe lässt sich als „sozialer Dienstleistungsbereich“ (Struck und Schröder 2011, S. 724) innerhalb der Sozialen Arbeit beschreiben. Sie ist ein Teilbereich der Sozialen Arbeit „und ist fachtheoretisch vor allem veranstaltete Sozialpädagogik¹¹“ (Jordan et al. 2012, S. 20). Ihren gesetzlich legitimierten Auftrag leitet sie aus dem SGB VIII ab, welches sich in erster Linie – im Vergleich zum ehemals, eher eingriffsorientierten RJWG – als Dienstleistungsgesetz versteht, in dem Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten auf Seiten der Adressat_innen rechtlich fixiert sind (z.B. in den §§ 5 und 36) (vgl. Struck und Schröder 2011, S. 724). Der Bereich Kinder- und Jugendhilfe hat im Laufe der Zeit einen enormen Zuwachs erfahren und sich zu einem normalisierten Angebot der Förderung, Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien entwickelt. Dies zeigt sich u.a. an den gestiegenen finanziellen Aufwendungen und den hohen Zahlen der Inanspruchnahme (z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung, vgl. Kapitel 2.1.2). Die Ausgaben für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind von 19,21 Mrd. Euro (2001) auf nunmehr 35,52 Mrd. Euro (2013) angestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2014a). Aufgrund zunehmender gesellschaftlicher Veränderungen und

⁹ So lassen sich beide hinsichtlich ihrer traditionellen Ursprünge unterscheiden: Während Sozialarbeit tendenziell stärker die Hilfe und Unterstützung bei materieller Deprivation und Armut fokussierte, richtete sich Sozialpädagogik stärker an den Themen Erziehung, Bildung und Entwicklung von menschlichen Individuen aus und möglicher Hilfe und Unterstützungsleistungen (z.B. in Form von Beratung) (vgl. von Spiegel 2006, S. 20f.). Hinsichtlich des Verhältnisses von Sozialarbeit und Sozialpädagogik lassen sich zwei zentrale Ansätze unterscheiden: der Differenzansatz und der Identitätsansatz (vgl. dazu u.a. Schilling 2005, S. 148 ff.; Merten 2013).

¹⁰ Kritisch diskutiert wird vielfach die Etablierung einer sogenannten *Sozialarbeiterwissenschaft* (vgl. von Spiegel 2006, S. 23; Merten 2013; Kreft und Mielenz 2013, S. 773).

¹¹ Auch Bissinger et al. (2002) merken an, dass sich die Sozialpädagogik als leitende und am engsten angebundene Wissenschaft für die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt hat (vgl. ebd., S. 14).

damit einhergehender Herausforderungen, wie z.B. die zunehmende Pluralisierung und Individualisierung (vgl. Jordan et al. 2012, S. 17) und der daraus entstehenden Zunahme von Unsicherheiten, wird Soziale Arbeit – und damit auch die Kinder- und Jugendhilfe – „zu einem unverzichtbaren Bestandteil sozialer Infrastruktur und sozialstaatlicher Grundversorgung“ (Jordan et al. 2012, S. 17).

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt folglich ein Teil des sozialen Sicherungssystems der BRD dar, welche sich durch eine kommunale Verfasstheit auszeichnet. Hinsichtlich der Leistungserbringung lassen sich zwei differierende Prinzipien ausmachen: Zum einen werden Leistungen mit einem *individuellen Rechtsanspruch* für die Personensorgeberechtigten bzw. für die Kinder und Jugendlichen versehen (z.B. in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Kindertagesbetreuung), zum anderen werden allgemein fördernde, „strukturbezogene Hilfen“ (Bissinger et al. 2002, S. 14) als „*sozialräumliche Infrastrukturleistungen*“ (ebd.) zur Verfügung gestellt (z.B. Jugendarbeit). Ferner werden „staatlich hoheitliche Aufgaben“ (Struck und Schröer 2011, S. 727) (z.B. Inobhutnahmen) wahrgenommen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat somit sowohl „präventiv-fördernden Charakter“ (ebd.) als auch „intervenierende Funktionen“ (ebd.).

Als übergeordnetes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe gilt dabei die Gewährleistung des § 1 Abs. 1, des Rechtes jedes jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung“ (ebd.) und einer „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (ebd.). Die Kinder- und Jugendhilfe fördert demgemäß junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, um Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden (§ 1 Abs. 3, Satz 1), berät und unterstützt Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung (§ 1 Abs. 3, Satz 2), schützt Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls (§ 1 Abs. 3, Satz 3) und wirkt allgemein positiv und fördernd auf die Gestaltung von Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (vgl. § 1 Abs. 3). Jordan et al. (2012) haben diese Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen und in drei „Handlungsstrategien“ (ebd., S. 21) systematisiert: einer „politisch-partizipativ[en]“ (ebd.), einer „allgemein-fördernd[en]“ (ebd.) und einer „helfend-intervenierend[en]“ (ebd.) (vgl. Jordan et al. 2012, S. 21).

Neben der strukturellen und rechtlichen Grundstruktur ist auf die einflussnehmenden und prägenden sozialpädagogischen Prinzipien und fachlichen Standards im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, die sich im wissenschaftlich-fachlichen Diskurs etabliert haben (vgl. Struck und Schröer 2011, S. 730). Der primäre, sozialpädagogische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfasst dabei eine Orientierung an den Lebenswelten der Adressat_innen, sowie eine problemübergreifende und umfas-

sende Hilfe und Unterstützung, die die Elemente Bildung, Erziehung und Betreuung miteinander verbindet (vgl. Bissinger et al. 2002, S. 14).

Als fachliche Standards werden insbesondere die *Lebensweltorientierung*, die *Dienstleistungsorientierung* sowie *Professionalität* angesehen (vgl. ebd.). Die Lebensweltorientierung, die insbesondere durch den 8. Jugendbericht (1990) starken Einfluss auf die Kinder- und Jugendhilfe hatte, verweist auf eine stärkere Fokussierung der lebensweltlichen Verhältnisse von Adressat_innen. Sie nimmt die Ressourcen und Potentiale der Adressat_innen in den Blick und wendet sich entschieden gegen ein „expertenhaft-distanziertes Handeln“ (ebd.). Die sozialpädagogischen Angebote sollten zunehmend aus der Perspektive und den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen gedacht, sowie eine „demokratische Beteiligung“ (Struck und Schröder 2011, S. 731) der Kinder, Jugendlichen und Familien sichergestellt werden (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang lässt sich auch das Konzept der *Lebensbewältigung* nach Böhnisch hervorheben. Demnach muss die Kinder- und Jugendhilfe vor allem die individuellen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen, in dem Wissen und der Annahme, dass die strukturelle, gesellschaftliche und soziale Umwelt der Kinder und Jugendlichen essentiellen, sozialisierenden Einfluss auf deren Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. Aus den jeweiligen Lebenslagen leiten sich entsprechende Handlungsmöglichkeiten und –spielräume zur Gestaltung des eigenen Lebens ab. Die Kinder- und Jugendhilfe hat demnach den pädagogischen und sozialpolitischen Auftrag die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen so zu gestalten, dass sie sich gemäß ihrer Entwicklungspotenziale entfalten und durch die Eröffnung von Handlungsspielräumen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben gestalten können (vgl. ebd., S. 730)¹². Die Verdeutlichung des sozialpolitischen Auftrages der Sozialen Arbeit zeigt, dass Soziale Arbeit auch immer politisch zu denken ist und demnach sich – zum Wohle ihrer Adressat_innen – in die politischen Diskurse einzumischen hat (vgl. Jordan et al 2012, S. 22 f.).

Die *Dienstleistungsorientierung* verweist auf eine stärkere Bedeutungszuschreibung und Beachtung der Koproduktion sozialpädagogischer Unterstützungsleistungen. Diese können nur – aufgrund ihrer Immaterialität¹³ – in gemeinsamer Aushandlung zwischen Fachkraft und Adressat_in erbracht werden. Die Partizipation der Adressat_innen am Hilfeprozess kommt eine enorme Bedeutung zu (vgl. Bissinger et al. 2002, S. 14 f.).

¹² Genauer kann auf das Konzept der Lebensbewältigung an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Vgl. dazu u.a. Böhnisch 2012, S. 219 ff.

¹³ Näheres zu den Bedingungen und strukturellen Faktoren sozialpädagogischen Handelns vgl. Galuske 2013. In Kapitel 3 wird zudem näher auf die Charakteristika sozialpädagogischer Interventionen – in Abgrenzung zu therapeutischen – eingegangen.

Der Aspekt der *Professionalität* betont, dass sozialpädagogisches Handeln „gezielt erworben, erlernt und eingeübt werden muss“ (ebd.). Sozialpädagogische Professionalität ist folglich nicht trivial und alltäglich, sondern rekuriert auf bestimmte fachliche Wissensbestände sowie Handlungskonzepte- und methoden, die systematisch erworben werden müssen (vgl. ebd.). Aufgrund der Pluralität der Handlungs- und Arbeitsfelder innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, werden hier verschiedene Qualifikationen und Methoden benötigt (z.B. von Sozialpädagog_innen, Psycholog_innen und/oder Erzieher_innen) (vgl. Jordan et al. 2012, S. 23).

Neben diesen fachlichen Standards lassen sich eine Reihe sozialpädagogisch-fachlicher Leitlinien und Prinzipien anführen. Dazu zählt z.B. die möglichst alltagsnahe und niedrighschwellige Bereitstellung sozialpädagogischer Leistungen und Angebote. *Alltagsnähe* meint dabei die „Berücksichtigung und Einbeziehung der jeweils gegebenen Lebenszusammenhänge“ (Bissinger et al. 2002, S. 15) sowie die Ansiedlung der Hilfe im unmittelbaren Lebensumfeld. *Niedrighschwelligkeit* betont hingegen die effektive Erreichbarkeit der Hilfe: Kinder, Jugendliche und Eltern sollen bei Bedarf eine entsprechende Leistung – möglichst ohne hohe Barrieren – in Anspruch nehmen können. In diesem Kontext wird vielfach eine Flexibilisierung und Ambulantisierung sozialpädagogischer Angebote diskutiert und versucht einen strukturellen Wandel von der *Komm* zur *Geh-Struktur* zu realisieren (vgl. ebd.), um eben jene Erreichbarkeit für potenzielle Adressat_innen zu steigern.

Aufgrund der enormen Pluralität der Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe muss spiegelbildlich dazu eine ebenso plurale Angebotsstruktur sichergestellt werden. Konkret bedeutet dies z.B., dass die Kinder- und Jugendhilfe ambulante, stationäre und teilstationäre, bzw. die Lebenswelt unterstützende, ergänzende und ersetzende Angebote, vorzuweisen hat, um den jeweiligen Adressat_innen die passende Hilfe anbieten zu können. Diese Angebotspalette lässt sich durch die Differenzierung in fall- (z.B. Einzelfallhilfe) und feldorientierte (z.B. Sozialraumorientierung) Angebote noch weiter ausgestalten (vgl. Bissinger et al. 2002, S. 15 f.). Da es sich bei sozialpädagogischen Leistungen „um immaterielle, personenbezogene Hilfen“ (ebd., S. 17) handelt, was eine unbedingte Beteiligung und Partizipation der Adressat_innen voraussetzt, wird auf eben jene Partizipation besonderen Wert gelegt. So unterstreicht z.B. die Mitwirkung und Gestaltung des Hilfeplans – im Rahmen der erzieherischen Hilfen – nach § 36 SGB VIII „den Dienstleistungs- und Angebotscharakter einer modernen Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd.) (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang ist zudem die *Ressourcenorientierung* innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (in Abgrenzung zu einer reinen Defizitorientierung) – also die Fokussierung vorhandener Stärken und Potentiale

von Adressat_innen – sowie das *Empowerment* – also die Aktivierung ungenutzter Potentiale und Ressourcen – zu benennen (vgl. ebd.).

Rätz et al. (2014) verweisen auf fünf grundlegende Arbeitsweisen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe, die die hier dargestellten Maximen, Prinzipien und Leitlinien noch einmal treffend zusammenfassen:

- *Ressourcenorientierung*: Der Fokus wird auf Stärken und Potenziale von Adressat_innen, sowohl auf individueller (z.B. in der eigenen Person) als auch auf sozialer Ebene (z.B. im Lebensumfeld), gelegt. Diese werden in die Arbeit mit den Adressat_innen einbezogen.
- *Empowermentorientierung*: Die Adressat_innen werden in der Hinsicht gefördert und bestärkt, eigene Lösungsansätze für die Bewältigung von aktuellen Problemlagen zu generieren.
- *Beteiligungsorientierung*: Die Adressat_innen sollen an möglichst vielen Punkten im Hilfeprozess beteiligt werden. Dies schließt auch unbedingt eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein.
- *Selbsthilfeorientierung*: Die Adressat_innen sollen hinsichtlich der selbstverantworteten Realisierung und Umsetzung erarbeiteter Lösungsstrategien in ihren Kompetenzen gestärkt werden.
- *Bildungsorientierung*: Den Adressat_innen sollen Bildungs- und Lernmöglichkeiten durch die „Gestaltung sozialpädagogischer Lernprozesse“ (ebd.) bekommen (vgl. Rätz 2014, S. 156).

Deutlich wird, dass eine sozialpädagogische, sich an der Lebenswelt der Adressat_innen orientierende, Arbeitsweise geprägt ist durch eine Ressourcen- und Beteiligungsorientierung und damit auch durch eine Wertschätzung der Adressat_innen und ihrer Problemlagen. Sie bilden ein insgesamt positives, förderndes und bildungsorientiertes Angebot und bewegen sich damit fernab von rein defizitorientierten oder expertokratischen Arbeitshaltungen, bei der die Adressat_innen im Extremfall ihren Subjektstatus verlieren. Eine moderne Kinder- und Jugendhilfe arbeitet lebenswelt-, dienstleistungs-, ressourcen- und beteiligungsorientiert sowie professionalisiert. Bereits an diesem Punkt kann festgehalten werden, dass die grundlegenden Prinzipien, Orientierungen und Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe relevant sind für ihre Arbeits- und Handlungsfelder. Daher muss auch die EB sich an diesen orientieren.

2.1.2 Hilfen zur Erziehung

Die HzE umfassen einen zentralen Angebots- und Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, welcher im SGB VIII rechtlich fixiert ist. Er gilt neben der Kindertagesbetreuung als *zweitstärkstes* Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei haben sich die Inanspruchnahmen von HzE in den vergangenen 15 Jahren um ca. 60 Prozent gesteigert, was einerseits für eine vermehrte Akzeptanz erzieherischer Hilfen bei Eltern und Familien, und andererseits einem – z.B. durch zunehmende gesellschaftliche Veränderungen oder der Prekarisierung von Lebenslagen verursachten – höheren Bedarf an Unterstützung geschuldet ist (vgl. Böllert 2014, S. 99). Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) (2014) hat – auf Grundlage der Daten des statistischen Bundesamtes – die Kosten für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf 32,23 Mrd. € im Jahr 2012 bemessen. Davon entfielen allein 7,4 Mrd. € – also 22,9 % der Gesamtkosten – auf die HzE (vgl. AKJ^{Stat} 2014). Im Jahre 2012 haben insgesamt 1.002.988 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen. 2008 waren es noch 904.221, was den offensichtlich gestiegenen Bedarf und die höhere Inanspruchnahme noch einmal verdeutlicht (vgl. ebd.). Bei Betrachtung der neu begonnenen Hilfen/Beratungen der HzE im Jahre 2012 zeigt sich folgendes Bild (vgl. Statistisches Bundesamt 2013):

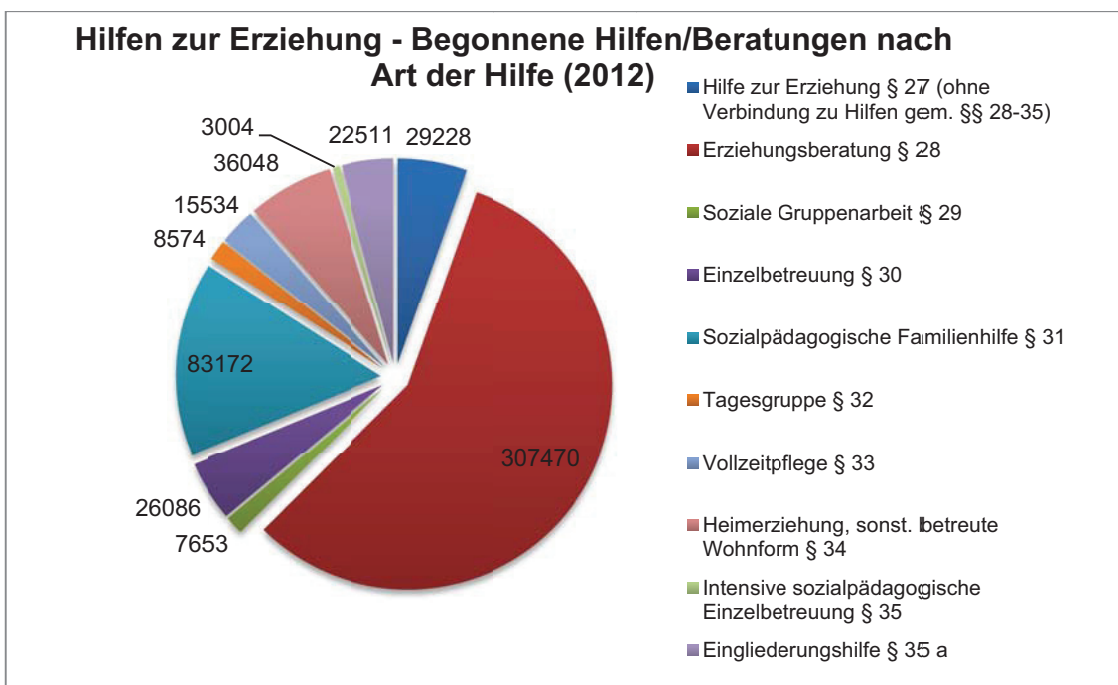


Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung - Begonnene Hilfen/Beratungen nach Art der Hilfe (2012); Insgesamt: 539.280; eigene Darstellung; Quelle: vgl. Statistisches Bundesamt 2013.

Deutlich wird, dass die EB über die Hälfte aller neu begonnenen Beratungen/Hilfen im Jahre 2012 auf sich vereinigt (307.470). Dies unterstreicht nochmals – trotz des tendenziell anderen Hilfecharakters – den Stellenwert der EB im Kontext der HzE.

HzE dienen dabei vorrangig Eltern, Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen „bei besonderen Belastungen und in krisenhaften Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen“ (Rätz et al. 2014, S. 139). Sie orientieren sich dabei unmittelbar am formulierten Ziel des § 1 SGB VIII „das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten“ (Albus 2010, S. 477). Das SGB VIII regelt und definiert die Aufgabe und Ausgestaltung der HzE in § 27. Hier heißt es in Abs. 1:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27, Abs. 1 SGB VIII).

Rechtlich betrachtet, formuliert § 27, Abs. 1 SGB VIII die sogenannten „Tatbestandsvoraussetzungen“ (Tammen und Trenczek 2013, S. 332), d.h. eine dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechende Erziehung muss als nicht gewährleistet¹⁴ bewertet werden, um dann eine „geeignet[e]“ und „notwendig[e]“ Hilfe anzubieten. Trotz des individuellen Rechtsanspruchs der Personensorgeberechtigten gilt, dass die Erbringung der Hilfe abhängig ist vom jeweiligen Hilfebedarf und vom öffentlichen Träger (dem Jugendamt) entsprechend gewährt werden muss (vgl. Albus 2010, S. 477)¹⁵.

In § 27, Abs. 2 SGB VIII werden die möglichen Ausgestaltungsformen der HzE näher bestimmt. Die Hilfen werden „insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt“ (ebd.) und richten sich in „Art und Umfang [...] nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ (ebd.). Die §§ 28 bis 35¹⁶ stellen dabei einen „Katalog standardisierter Hilfearten“ (Tammen und Trenczek 2013, S. 332) dar, die allerdings nicht als final zu

¹⁴ HzE greifen also, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung *nur* nicht gewährleistet ist. Damit bewegt sich der Hilfeauftrag der erzieherischen Hilfen i.d.R. unterhalb der Gefährdungsschwelle zur Kindeswohlgefährdung nach 8a SGB VIII (vgl. Schone 2012, S. 20 ff.). Durch die oftmals schwierige Einschätzung, wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, kann jedoch konstatiert werden, dass die HzE und das Thema *Kindeswohlgefährdung* in einer engen Verbindung zueinanderstehen. Zu den Möglichkeiten der Umsetzung des Schutzauftrages nach 8a SGB VIII in der Erziehungsberatung, vgl. Menne 2007.

¹⁵ Eine Sonderstellung nimmt hier die EB ein. Näheres dazu wird in Kapitel 2.2 erläutert.

¹⁶ Nicht unmittelbar zu den HzE gehören § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen), § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Diese Leistungen sind jedoch, wie Moch (2011) feststellt, rechtlich und organisatorisch eng mit den erzieherischen Hilfen verknüpft (vgl. Moch 2011, S. 620).